

Außergewöhnliche Selbstverletzungen eines geistig beschränkten Selbstmörders.

Von
Medizinalrat Dr. Althoff,
Kreisarzt in Warendorf (Westf.).

Mit 2 Textabbildungen.

Am 12. I. 1925 wurde die gerichtliche Leichenöffnung des 33jährigen Knechtes B. N. in F. vorgenommen.

N., ein geistig etwas beschränkter Mensch, Knecht auf einem Bauernhofe, zeigte nach den Zeugenaussagen in den letzten Tagen vor dem Tode ein geistig verändertes Wesen; er äußerte, man habe ihm etwas ins Essen getan, er habe deshalb Kopf- und Magenschmerzen. Mit den Dienstmädchen habe er sich öfters geneckt; er glaubte, die Mädchen wollten ihm einen Streich spielen. In den letzten Tagen habe er ihnen gesagt, „bis Sonntag würden sie ihm den Kopf nicht mehr krank machen“. Kurz darauf war er eines Morgens verschwunden. Beim Nachsuchen fand man in der Scheune des Bauernhofes auf dem Erdboden eine frische Blutlache, daneben den Hut des N. und ein größeres Beil, welches am Stiel und den Schnittflächen mit Blut beschmutzt war. In der Umgebung fanden sich einige Blutspritzer. Von dem Schuppen führten Blutspuren zu einem etwa 80 bis 100 m entfernten Bach. Hier sah man neben einer kleinen Holzbrücke, zum Wasser herunterführend, Fußspuren und daneben einige Blutstropfen. Der Bach war hier $1\frac{1}{2}$ —2 m tief; 40 m unterhalb dieser Stelle lag N mit dem Gesicht



Abb. 1.

nach unten im Wasser, welches hier etwa 30 cm tief war; die rechte Schulter ragte aus dem Wasser hervor. Da die Leiche im Nacken und am Halse Verletzungen aufwies, wurde die gerichtliche Leichenöffnung angeordnet. Dieselbe ergab hinsichtlich der Verletzungen folgendes (siehe auch die beigelegten Photographien): Quer über die Vorderfläche des Halses in Höhe des Kehlkopfes verläuft eine 14 cm lange und in der Mitte bis zu 3 mm weite gradlinige und scharfrandige Zusammenhangstrennung, welche die Haut nicht völlig durchsetzt; an der linken Halsseite ist die Zusammenhangstrennung etwas tiefer gehend und breiter als an der rechten Seite. An der linken Halsseite befinden sich unterhalb der beschriebenen Zusammenhangstrennung noch 3 weitere Zusammenhangstrennungen von derselben Beschaffenheit und einer Länge von $2\frac{1}{2}$, 5 und 6 cm.

Im Nacken befinden sich 10 Zusammenhangstrennungen; die größte davon liegt an der unteren Haargrenze der rechten Nackenseite, hat eine Länge von

10 cm, klafft in der Mitte bis 1 cm, geht weit in die Tiefe der Weichteile, erstreckt sich noch $1\frac{1}{2}$ cm tief und 2 cm breit in die seitliche Nackenmuskulatur. Legt man die Ränder zusammen, so zeigt sich, daß 4 cm vom äußeren rechten Rande eine ganz oberflächliche, $2\frac{1}{2}$ cm lange Zusammenhangstrennung abzweigt, welche zwischen sich und der zuerst beschriebenen Zusammenhangstrennung eine Hautbrücke von 0,2—0,3 cm Breite stehenläßt; $1\frac{1}{2}$ cm von dem mittleren inneren Ende der zuerst beschriebenen Zusammenhangstrennung zweigt eine weitere 2 cm lange, die ganze Haut durchsetzende, von rechts nach links verlaufende Zusammenhangstrennung ab.

3 cm oberhalb der Mitte der ersten Zusammenhangstrennung verläuft in derselben Richtung eine 4 cm lange und 0,2 cm weite scharfrandige Zu-

sammenhangstrennung, welche die Haut und das ganze Unterhautzellgewebe durchsetzt, bis in den Schädelknochen eindringt und hier ein kleines Knochenstückchen abgesprengt hat.

In gleicher Höhe mit der zu allererst beschriebenen, an der rechten Nackenseite befindlichen Zusammenhangstrennung verläuft von der Mittellinie des Nackens nach links in wagerechter Richtung eine 4 cm lange und 0,2 cm breite Zusammenhangstrennung, welche die Haut, das Unterhautzellgewebe durchsetzt und sich bis in die Nackenmuskulatur erstreckt.

Oberhalb der zuletzt beschriebenen Zusammenhangstrennung verlaufen 5 weitere Zusammenhangstrennungen, alle in wagerechter Richtung, die Haut und das Unterhautzellgewebe bis auf den Knochen durchsetzen.

Als Todesursache wurde Ertrinken festgestellt. Die Gerichtsärzte erklärten weiter:

1. Die am Nacken und am Halse vorgefundenen Verletzungen sind entstanden durch Einwirkung eines scharf schneidenden Gegenstandes.

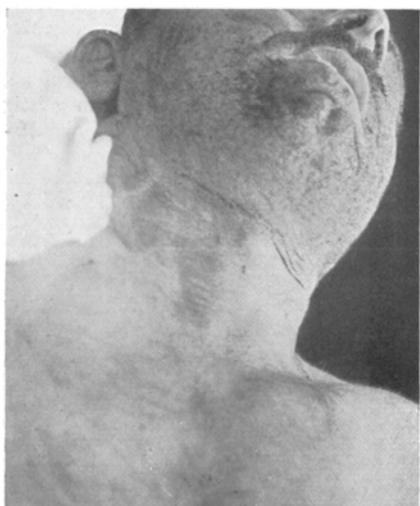


Abb. 2.

2. Die Schuld eines Dritten an dem Zustandekommen des Todes läßt sich aus den Obduktionsbefunden allein nicht feststellen.

3. Die im Nacken vorgefundenen Verletzungen können mit dem vorgezeigten Beile beigebracht sein.

4. Daß die im Nacken befindlichen Verletzungen der Verstorbene sich selbst hat beibringen können, ist nicht ganz unmöglich, aber nicht sehr wahrscheinlich.

Auf Anordnung des Oberstaatsanwaltes wurden im vorliegenden Falle durch die zuständige Polizeibehörde unter Hinzuziehung eines Kriminal-Oberkommissars umfangreiche Ermittlungen und Untersuchungen angestellt, welche jedoch keinen Anhalt für die Schuld eines Dritten ergaben; es wurde angenommen, daß wohl zweifellos Selbstmord vorliegt, und daß N. sich auch die Verletzungen selbst beigebracht habe.

N. war ein geistig beschränkter Mensch, welcher die Damenwelt liebte, bei ihr aber keinen Anklang fand, sondern zum besten gehalten wurde; er wollte gern heiraten, fand aber keine Heiratsgenossin. Hierüber war er vergrämt und beschloß, seinem Leben ein Ende zu machen.

Interessant ist im vorliegenden Falle die Art und Weise, wie N. sich umgebracht hat.

Er versuchte, sich den Hals zu durchtrennen; brachte sich mit einem großen scharfen Beile in ganz ungewöhnlicher und unnatürlicher Weise 10 zum Teil sehr große und tiefe Verletzungen im Nacken bei, und als dieses zum Sterben noch nicht genügte, schlepppte er sich blutend 80—100 m weit zu einem Bach und ertrankte sich dort.